

**Verordnung über das amtliche Informationsblatt zu Gemeindewahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren
DER GEMEINDE OBERWIL**

Verordnung über das amtliche Informationsblatt zu Gemeindewahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren der Gemeinde Oberwil (Amtliches Informationsblatt)

Der Gemeinderat von Oberwil, gestützt auf § 27a Abs. 6 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 7. September 1981, beschliesst:

§ 1

¹Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinde Oberwil vom 18. September 1997 ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 62. Tag vor dem Wahltag der Gemeindeverwaltung gemäss den Bestimmungen von § 27a GpR mitgeteilt worden sind.

²Bei Nachwahlen wird das amtliche Informationsblatt mit zweckmässigen Mitteln veröffentlicht.

§ 2

¹Das amtliche Informationsblatt enthält:

- a. Vorname, Name, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit;
- b. einen Hinweis auf den Kreis der wählbaren Personen;
- c. gegebenenfalls den Zusatz «bisher», die Partei der Vorgeschlagenen und die Bezeichnung des Wahlvorschlags.

²Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge des Namens aufgeführt.

§ 3

¹Das amtliche Informationsblatt wird durch die Gemeindeverwaltung erstellt.

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 1. Oktober 2019 und tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Oberwil, 13. November 2023

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser

Gemeindepräsident

André Schmassmann

Leiter Gemeindeverwaltung